



Das Ehrenamt als Jugendschöffe* für die Wahlperiode 2024 - 2028

Informationen für Bewerber aus dem Landkreis Rosenheim

1. *Was sind Jugendschöffen?*

Jugendschöffen sind ehrenamtliche Laienrichter. Es handelt sich dabei um Frauen und Männer aus der Bevölkerung, die keine juristische Ausbildung haben bzw. haben müssen. Sie unterstützen die Berufsrichter bei bestimmten Gerichtsverhandlungen. Die Befugnisse und Kompetenzen eines Jugendschöffen sind bis auf wenige Ausnahmen identisch mit denen eines Berufsrichters. Auch bei der Beurteilung der Tat und bei der Entscheidung über die Strafe gibt es hinsichtlich der Rechte und der Kompetenzen keine Unterschiede zwischen Berufs- und Laienrichtern.

Beim Schöffenamt handelt es sich um ein staatsbürgerliches Ehrenamt. Jeder deutsche Staatsbürger, der die Voraussetzungen dafür erfüllt, ist verpflichtet, dieses Amt auszuüben, es sei denn ganz bestimmte, gesetzlich geregelte Ablehnungsgründe kommen hierfür in Betracht.

2. *Was zeichnet Jugendschöffen aus?*

Jugendschöffen wirken an Gerichtsverhandlungen mit, bei denen Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr angeklagt sind. Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass Jugendliche, die gegen das Gesetz verstoßen, anders zu beurteilen sind als Erwachsene. Bei Jugendlichen ist der Reifungsprozess der Persönlichkeit noch nicht abgeschlossen - daher fehlt ihnen häufig die notwendige Einsicht in die Konsequenzen ihrer Handlungen. Das Jugendstrafrecht folgt daher dem Grundgedanken „Erziehung statt Strafe“. Jugendrichter und Jugendschöffen sind daher nicht nur Richter sondern auch „Erziehende“, wenn es darum geht die Hintergründe einer Tat zu beurteilen und zu entscheiden, wie der Entwicklungsverlauf des angeklagten jungen Menschen positiv beeinflusst werden kann. Neben Strafmaßnahmen kommen daher auch und in erster Linie Erziehungsmaßnahmen in Betracht.

Das Jugendstrafrecht ist auf Jugendliche anwendbar, die zur Tatzeit zwischen 14 und 18 Jahren alt waren. Auf sog. „Heranwachsende“, also junge Erwachsene, die zur Tat-

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Vereinfachung wird im vorliegenden Text nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch immer sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht eingeschlossen.

zeit bereits 18 aber noch nicht 21 Jahre alt waren, kann das Jugendstrafrecht angewendet werden, wenn sie hinsichtlich ihrer persönlichen Reife noch nicht über die nötige Einsichts- und Verantwortungsfähigkeit verfügen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

3. *An welchen Gerichten kommen die Jugendschöffen aus dem Landkreis Rosenheim zum Einsatz?*

Personen, die im Landkreis Rosenheim leben und zum Jugendschöffen gewählt wurden, kommen bei Verhandlungen gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem Jugendschöffengericht am Amtsgericht Rosenheim bzw. bei der Jugendkammer des Landgerichtes Traunstein zum Einsatz.

4. *Sind für die Tätigkeit als Jugendschöffe juristische Kenntnisse notwendig?*

Nein. Für das Amt als Jugendschöffe sind keinerlei juristische Ausbildung oder Kenntnisse notwendig. Jugendschöffen sollen gerade ein Gegengewicht zu den beruflich ausgebildeten Juristen bilden. In ihrer Funktion als Laienrichter repräsentieren Schöffen das Volk, in dessen Namen Urteile ergehen. Aus diesem Grund sollen Schöffen einen breiten Querschnitt der Bevölkerung abbilden.

Zweifelsfrei müssen Jugendschöffen folgende praktische Fähigkeiten und Tugenden mitbringen:

- Soziale Kompetenz
- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Logisches Denkvermögen und Intuition
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen
- Mut zur Beurteilung von Menschen, Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen
- Gerechtigkeitssinn
- Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit

5. *Welche besonderen Fähigkeiten braucht ein Jugendschöffe?*

Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Eine solche Erfahrung kann sich aus einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit oder Jugendhilfe ergeben, z.B. durch Tätigkeiten in Vereinen, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Schulen, als Ausbilder während der Berufsausbildung

von jungen Menschen. Auch private Erziehungs- und Betreuungstätigkeiten kann für das Jugendschöffenamt befähigen. Keinesfalls sollen Angehörige bestimmter Berufsgruppen, also z.B. aus dem Sozial- und Erziehungsbereich bevorzugt werden. Vielmehr sollen Jugendschöffen möglichst aus allen Kreisen der Bevölkerung kommen.

6. *Wie häufig werden Jugendschöffen eingesetzt und wie lange dauert die Amtszeit?*

Die Wahl zum Jugendschöffen erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren. Die kommende Amtsperiode erstreckt sich auf den Zeitraum von 2024 bis 2028 - die Wahl dafür findet 2023 statt.

Die Zahl der gewählten Jugendschöffen ist dabei so bemessen, dass jeder Jugendschöffe nach Möglichkeit an nicht mehr als 12 Sitzungen pro Jahr teilnehmen muss. In aller Regel umfasst eine Sitzung nur einen Sitzungstag - bei umfangreicheren Jugendstrafsachen können jedoch mehrere Sitzungstage anberaumt werden. Neben Hauptschöffen werden auch Hilfsschöffen gewählt, die zum Einsatz kommen, wenn die Hauptschöffen an Verhandlungen, z.B. wegen Krankheit, nicht teilnehmen können.

7. *Wo und wie kann ich mich als Jugendschöffe bewerben?*

Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen werden vom Kreisjugendamt vorbereitet. Wenn Sie sich als Jugendschöffe bewerben möchten, so füllen Sie bitte das entsprechende Bewerbungsformular aus und senden dieses postalisch oder per E-Mail an das Kreisjugendamt Rosenheim.

Die Bewerbungsfrist endet am Freitag, den 24. Februar 2023.

Ausgehend von den Bewerbungen hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rosenheim über die Zusammensetzung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen aus dem Landkreis Rosenheim zu beraten und zu beschließen. Bis Juni 2023 wird das Kreisjugendamt die Vorschlagsliste an das Amtsgericht Rosenheim übermitteln. Dort tritt ein Schöffenwahlausschuss zusammen, der die Haupt- und Hilfsschöffen für die kommende Schöffenperiode wählt. Die gewählten Schöffinnen und Schöffen werden im Herbst 2023 schriftlich über ihre Wahl informiert. Bewerber, die im Dezember 2023 noch keine Post erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass sie nicht gewählt wurden.

8. *Können berufstätige Personen ein Jugendschöffenamt ausüben?*

Das Amt als Jugendschöffe stellt eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe innerhalb der Strafrechtspflege dar. Arbeitgeber sind daher verpflichtet, Jugendschöffen für die Sitzungstätigkeiten freizustellen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn eine Freistellung unüberwindbare Schwierigkeiten darstellt, die schwere Folgen für den Betrieb nach sich zieht.

9. *Bekommt man für die Tätigkeit als Jugendschöffe Geld?*

Das Amt als Jugendschöffe ist ein Ehrenamt, d.h. es wird kein Gehalt oder Entgelt bezahlt. Sofern mit der Heranziehung zum Schöffenamts Aufwendungen verbunden sind, so erhalten Jugendschöffen hierfür Entschädigung, z.B. Fahrtkosten, Verdienstausschluss etc.

10. *Welche Personen können nicht gewählt werden?*

- Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen.
- Personen, die in Folge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht mehr besitzen - gleiches gilt, wenn gegen eine Person ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben könnte.
- Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten (auch zur Bewährung) verurteilt worden sind.
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.
- Personen, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit der DDR bzw. ihnen gleichgestellte Personen tätig gewesen sind (§ 44 a DRiG).

11. *Gibt es weitere Gründe, die gegen die Ausübung eines Schöffenamtes sprechen?*

Folgende Personen oder Zielgruppen sollen nicht als Schöffen berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) vollenden würden.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zu dem Amt geeignet sind.
- Personen, die nicht über die notwendige sprachliche Eignung, insbesondere das Verständnis der deutschen Sprache, verfügen.
- Personen, die in einen Vermögensverfall geraten sind (z.B. Überschuldung, Insolvenzverfahren etc.).

- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Rosenheim wohnen.
- Personen, die bestimmte Ämter ausüben, wie Mitglieder der Landesregierung bzw. der Bundesregierung, sowie der Bundespräsident.
- Angehörige bestimmter Berufsgruppen, wie Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.
- Schöffen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung noch andauert. Schöffen, die also in der Amtsperiode 2014-2018 und 2019-2023 tätig waren, können für die Amtsperiode 2024-2028 nicht gewählt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2022/672/baymb/2022-672.pdf>

Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration

https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/220303_stmj_schoffenamtbayern_a5_bf.pdf

Das Schöffengericht in Bayern – eine Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz

Landratsamt Rosenheim
Sachgebiet 23 – Kreisjugendamt
Wittelsbacherstrasse 53
83022 Rosenheim
E- Mail: kreisjugendamt@lra-rosenheim.de
Tel: 08031 392 2301